

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 11/10 B

L 12 R 9/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 RA 155/01 (SG Bremen)

..... ,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

1.,

2.,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Beigeladenen zu 2), ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt T. , Berlin, zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 2) gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Mit Urteil vom 29.10.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Berufung des Beigeladenen zu 2) gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen (SG) vom 20.12.2005 zurückgewiesen. In dem angefochtenen Urteil hat das SG festgestellt, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten wegen der Erziehung der Kinder N. P. (geboren am 1972), E. P. (geboren am 1974), U. P. (geboren am 1975) und C. P. (geboren am 1983) dem bei der Beigeladenen zu 1) geführten Versicherungskonto der Klägerin zuzuordnen sind und nicht mehr dem bei der Beklagten geführten Versicherungskonto des Beigeladenen zu 2).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG hat der Beigeladene zu 2) beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt T. , Berlin, beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Beigeladenen zu 2) Erfolg beschieden sein könnte.



- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffes nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Beigeladenen zu 2) angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31, 39, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60 mwN*). Entscheidungserhebliche Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.
- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 mwN*). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen orientiert hat und Widersprüche zur Rechtsprechung der genannten Gerichte nicht erkennbar sind.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 9 Soweit der Beigeladene zu 2) (auch) mit der vom LSG vorgenommenen Auswertung und Würdigung des graphologischen Gutachtens des Handschriftensachverständigen L. (Polizeidirektion Bremen) vom 18.8.2005, der Zeugenaussage des ältesten gemeinsamen



Sohns des Beigeladenen zu 2) und der Klägerin, Herrn N. P. , vom 20.12.2005 vor dem SG sowie der sonstigen von den Vorinstanzen beigezogenen Unterlagen (ua Berichte des Amts für Familienhilfe und Sozialdienst - Sozialdienst West - vom 2.9.1976 und 6.2.1978, Beschluss des Amtsgerichts Bremen - Familiengericht - vom 19.8.1986 <Az 69 F 141/1986>) nicht einverstanden sein sollte, können diese Einwände gegen die Entscheidung des LSG von vornherein nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden.

- 10 Sollte der Beigeladene zu 2) der Meinung sein, das LSG hätte noch weiter ermitteln müssen (etwa durch Vernehmung seiner Tochter aus erster Ehe, Frau I. P.), setzt eine derartige Rüge des in der Berufungsinstanz durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beigeladenen zu 2) voraus, dass sie sich auf einen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Ein derartiger Beweisantrag ist nicht ersichtlich.
- 11 Sonstige Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten nicht erkennbar. Insbesondere ist der damalige Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen zu 2) ordnungsgemäß zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 29.10.2009 geladen worden. Dieser war in der mündlichen Verhandlung auch anwesend; das Sach- und Streitverhältnis wurde mit ihm erörtert.
- 12 Dass der Beigeladene zu 2) die Entscheidung der Vorinstanzen für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 13 Da dem Beigeladenen zu 2) keine PKH zusteht, kann auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

III

- 14 Die vom Beigeladenen zu 2) selbst erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Beigeladene zu 2) kann rechtswirksam nicht selbst Beschwerde einlegen und die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelas-



senen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Beigeladene zu 2) vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.

- 15 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)